

Anmeldung zur Hundesteuer
Anmeldung eines Hundes gemäß Landeshundegesetz NRW (LHundG)

Bei Fragen helfen Ihnen gern weiter:

Ordnungsamt	Steueramt
Fr. Thomas	Fr. Henseler
Tel.: 02267/64-320	Tel.: 02267/64-469
Fax.: 02267/64-311	Fax.: 02267/64-439
mittwochs und donnerst. 8.00 – 12.30 Uhr	montags bis freitags 8.00 – 12.00 Uhr
14.00 – 17.00 bzw. 16.00 Uhr	

Hansestadt Wipperfürth
Ordnungsamt
Marktplatz 1
51688 Wipperfürth

Angaben zur Person des Hundehalters

Name:	_____	Vorname:	_____
Anschrift:	_____	PLZ, Ort:	51688 Wipperfürth
Telefonnr.:	_____	Geburtsdatum:	_____
e-mail:	_____		

Angaben zum Hund

Bezeichnung der (1. Rasse):	_____	bei Mischlingen (2. Rasse):	_____
Gewicht (ausgewachsen):	_____	Größe (ausgewachsen):	_____
Geburtsdatum:	_____	Fellfarbe:	_____
Geschlecht:	_____	bes. Merkmale:	_____
Chipnr.:	_____	Name:	_____
Haltung seit;	_____	Nr. Hunde-Steuermarke.:	_____
Zuzug nach	_____	(falls vorhanden)	_____
Wipperf. am:	_____	Kastriert:	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Der Hund wurde übernommen von (Vorbesitzer):

Familienname, Vorname
Straße
PLZ, Ort

Somit befinden sich insgesamt ____ Hunde in meinem Haushalt.

Hundesteuer

- Ich beantrage Steuerermäßigung nach § 4 Abs. 1 der Hundesteuersatzung (siehe Anlage). – **Bitte entsprechende Unterlagen beifügen** –
- Ich beantrage Steuerbefreiung nach § 3 Abs. ____ der Hundesteuersatzung (siehe Anlage). – **Bitte entsprechende Unterlagen beifügen** –
- Ich möchte am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen (weiter siehe letzte Seite).

LHundG (siehe Anlage Merkblatt)

Kleine Hunde

(ausgewachsen unter 40 cm Widerristhöhe und unter 20 kg Körpergewicht)

Mein Hund ist ausgewachsen ein kleiner Hund und gehört nicht zu den gefährlichen und bestimmten Hunden (Aufzählung siehe unten *).

Große Hunde

(ausgewachsen ab 40 cm Widerristhöhe und / oder ab 20 kg Körpergewicht)

Die Anmeldung von großen Hunden ist gemäß Tarifstelle 18a.1.10 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW mit 25 € kostenpflichtig.

Hiermit zeige ich das Halten meines großen Hundes an, der nicht zu den gefährlichen und bestimmten Hunden zählt (Aufzählung siehe unten *).

Notwendige Nachweise / Unterlagen	liegt bei	wird nachgereicht (innerhalb von vier Wochen)
<input type="checkbox"/> Sachkundenachweis	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Hundehalterhaftpflichtversicherungsnachweis	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Kennzeichnung mit Mikrochip	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

*** Die Anmeldung von gefährlichen Hunden (Pittbull Terrier / American Staffordshire Terrier / Staffordshire Bullterrier / Bullterrier / Kreuzungen vorgenannter Rassen) und bestimmten Hunden (Alano / American Bulldog / Bullmastiff / Mastiff / Mastino Espanol / Mastino Napoletano / Fila Brasileiro / Dogo Argentino / Rottweiler / Tosa Inu / Kreuzungen vorgenannter Rassen) ist auf einem separaten Bogen vorzunehmen, nehmen Sie hierzu gerne Kontakt mit mir auf.**

Wipperfürth, den _____ Unterschrift Hundehalter*in _____

↓ Wird von der Steuerabteilung ausgefüllt ↓

Kopie Ordnungsamt	<input type="checkbox"/>	Datum, Hz
-------------------	--------------------------	-----------

↓ Wird vom Ordnungsamt ausgefüllt ↓

Anmeldung

Kopie Steueramt
in Excel eingetragen
in LHundDB eingetragen
Liste Geb. und Bescheid

Abmeldung

Mitteilung an das Steueramt
in Excel eingetragen
aus LHundDB löschen
aus Excel austragen

Hundsteuersatzung der Hansestadt Wipperfürth vom 16.12.2015

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 4 Transparenzgesetz vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 950) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. 1 Jagdsteuerabschaffungsgesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394), hat der Rat der Hansestadt Wipperfürth in seiner Sitzung vom 15.12.2015 folgende Hundsteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Hansestadt Wipperfürth gemeldet und bei einer von dieser bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam
 - a) nur ein Hund gehalten wird 90,00 Euro;
 - b) zwei Hunde gehalten werden 120,00 Euro je Hund;
 - c) drei oder mehr Hunde gehalten werden 150,00 Euro je Hund;
 - d) ein gefährlicher Hund gehalten wird 600,00 Euro;
 - e) zwei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden 750,00 Euro je Hund.

Gewerblich gehaltene Hunde und Hunde für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt. Werden Hunde von a - c gemeinsam mit Hunden nach d - e gehalten, wird die Gesamtzahl der Hunde für die Besteuerung zu Grunde gelegt.

- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d und e sind Hunde,
 - a) die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben. Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte so genannte Schutzdienst- oder Sporthundausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt;
 - b) die sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben;
 - c) die in gefährdender Weise einen Menschen angesprungen haben;
 - d) die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.
 - e) der Rassen
 1. Pitbull Terrier
 2. American Staffordshire Terrier
 3. Staffordshire Bullterrier
 4. Bullterrier
 5. American Bulldog
 6. Bullmastiff
 7. Mastiff
 8. Mastino Espanol
 9. Mastino Napoletano
 10. Fila Brasileiro
 11. Dogo Argentino
 12. Rottweiler
 13. Tosa Inu
 14. Alano

sowie deren Kreuzungen untereinander, sowie mit anderen Hunden.

Soweit für Hunde nach § 2 Abs. 2 Buchstabe e dieser Satzung der Nachweis erbracht wird, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht zu befürchten ist (bestandener Wesenstest mit Leinen- und Maulkorb Befreiung), kann auf Antrag die Festsetzung der Steuer mit dem Steuersatz nach § 2 Abs. 1 Buchstaben a - c erfolgen.

Für Hunde nach § 2 Abs. 2 Buchstabe e Ziffer 1 - 4 dieser Satzung ist der Nachweis einer erfolgreichen Verhaltensprüfung (Wesenstest) durch die Bescheinigung einer für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständigen Behörde zu erbringen.

Für Hunde nach § 2 Abs. 2 Buchstabe e Ziffer 5 - 14 dieser Satzung kann der Nachweis einer erfolgreichen Verhaltensprüfung (Wesenstest) auch von anerkannten Sachverständigen oder einer anerkannten sachverständigen Stelle erbracht werden.

Für Hunde nach § 2 Abs. 2 Buchstaben a - d werden keine Verhaltensprüfungen anerkannt und keine Ausnahmen zugelassen.

§ 3 Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Hansestadt Wipperfürth aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden;

sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „GL“ oder „H“ besitzen.

§ 4

Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) Für *Personen*, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27-40 SGB-XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB-XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19-27 SGB-II) erhalten, sowie für diesen einkommensmäßig gleichstehende Person, ist die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen, jedoch nur für einen Hund.
- (2) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerermäßigung nach Absatz 1 nicht gewährt.

§ 5

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 4 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen. Wird die rechtzeitig beantragte Steuervergünstigung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird.
- (3) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Steuerbefreiung oder -ermäßigung gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt schriftlich anzuzeigen.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Sie kann für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden.
- (3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 8

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderasse bei der Stadt anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist und in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Stadt weggezogen ist, bei der Stadt abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Die Stadt übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.
- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände, sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 Jagdsteuerabschaffungsgesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394), handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderrasse anmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
4. als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter, sowie als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
5. als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 5 die vom Steueramt der Stadt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 09.12.1996 in der III. Änderungssatzung vom 15.12.2004 außer Kraft.

Wipperfürth, den 16.12.2015
Michael von Rekowski
- Bürgermeister -

Merkblatt LHundG

Das Landeshundegesetz (LHundG NRW) folgte in 2003 auf die Landeshundeverordnung. Der Anlass für eine rechtliche Regelung waren die in der Vergangenheit aufgetretenen und immer wieder auftretenden, zum Teil schwerwiegenden Vorfälle, bei denen Personen, insbesondere Kinder und ältere Menschen von Hunden angegriffen, schwer verletzt oder getötet wurden. Mit dem LHundG werden in Nordrhein – Westfalen für die Haltung gefährlicher, näher bestimmter und größerer Hunde besondere Pflichten und für den Umgang mit diesen Hunden Verhaltensanforderungen festgelegt.

Große Hunde:

Als „groß“ im Sinne des Gesetzes gelten Hunde, die ausgewachsen eine Widerrist – bzw. Schulterhöhe von mindestens 40 cm oder ein Gewicht von mindestens 20 kg erreichen.

Anzeigepflicht:

Die Haltung eines großen Hundes ist vom Halter der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen.

Haltungsvoraussetzungen:

Große Hunde dürfen nur gehalten werden, wenn der Halter die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzt, den Hund fälschungssicher mit einem Mikrochip gekennzeichnet und für den Hund eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat und dies gegenüber der örtlichen Ordnungsbehörde nachweist.

Sachkunde:

Der Sachkundenachweis wird üblicherweise durch den Tierarzt oder einen anerkannten Sachverständigen (manche Hundeschulen bieten dies ebenfalls an) erteilt.

Darüber hinaus gelten als sachkundig:

- Tierärzte
- Inhaber eines Jagdscheines oder Personen, die die Jagdprüfung mit Erfolg abgelegt haben
- Personen, die eine Erlaubnis zur Zucht oder zum Handel mit Hunden besitzen
- Polizeihundeführer

Mikrochip:

Die Kennzeichnung nimmt der Tierarzt vor.

Haftpflichtversicherung:

Eine bestehende Tierhalterhaftpflicht können Sie z.B. durch Kopie der Versicherungspolice oder durch Bescheinigung Ihres Versicherers nachweisen. Wichtig ist, dass zweifelsfrei zu erkennen ist, dass der in Frage stehende Hund bzw. der gemeldete Halter versichert ist.

Das Landeshundegesetz NRW im Volltext können Sie z.B. über die Homepage des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein – Westfalen, www.munlv.nrw.de, einsehen.

Gemäß § 1 Abs. 1 des Gebührengesetzes Nordrhein – Westfalen (GebG NW) in Verbindung mit der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW, in der je geltenden Fassung, ist die Entgegennahme einer Anzeige über die Haltung eines großen Hundes im Sinne des § 11 Abs. 1 LHundG gebührenpflichtig.

Die zu zahlende Verwaltungsgebühr wird gemäß Tarifstelle 18a1.10 der Dienstanweisung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren durch die Hansestadt Wipperfürth als örtliche Ordnungsbehörde auf 25,00 Euro festgesetzt (einmalig zu zahlen).

